



Amtssigniert. SID2013031010526
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Mag. Elke Larcher-Bloder

Telefon 0512/508-2211

Fax 0512/508-742205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

An das
Bundesministerium für Inneres
Sektion III

bmi-III-1-c@bmi.gv.at

DVR:0059463

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geändert wird;
Stellungnahme**

Geschäftszahl VD-146/1533-2013

Innsbruck, 05.03.2013

Zu GZ: BMI-LR1355/0002-III/1/c/2013 vom 05. Februar 2013

Seitens des Landes Tirol wird zum oben genannten Gesetzentwurf folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu den Z. 2 (§ 7) und Z. 11 (§ 12):

§ 7 Z. 1 verweist lediglich auf die Stammfassung des ABGB. Durch das Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013 wurde die Bestimmung des § 143 ABGB neugefasst, weshalb die die geltende Fassung BGBl. I Nr. 15/2013 angeführt werden sollte.

§ 7 Z. 3 stellt darauf ab, dass die Vaterschaft gemäß § 144 Abs. 1 Z. 2 oder 3 ABGB vor der Geburt festgestellt wurde. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass § 144 Abs. 1 Z. 2 ABGB normiert, dass Vater des Kindes der Mann ist, der die Vaterschaft anerkannt hat. Es scheint hier eine sprachliche Richtigstellung erforderlich. Gleiches gilt für § 12 Abs. 2 Z. 2.

Es sollte auch angedacht werden, die Wortfolge „vor der Geburt des Kindes“ zu streichen, da das Anerkenntnis der Vaterschaft vor der Geburt eine absolute Ausnahme darstellt und nahezu ausschließlich im Zug der Beurkundung der Geburt erfolgt. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die gerichtliche Feststellung der Vaterschaft und die Feststellung der Nichtabstammung vom Ehemann der Mutter erst nach der Geburt des Kindes rechtlich möglich scheint, da der Antrag jeweils nur vom Kind gegen den Mann bzw. vom Mann gegen das Kind gestellt werden kann (vgl. die §§ 148 Abs. 2 und 151 Abs. 1 ABGB; vgl. auch § 108 JN). Nur der Vollständigkeit halber wird angemerkt, dass ein pränataler Vaterschaftstest, der für die Feststellung der Vaterschaft vor der Geburt erforderlich sein wird, mit gesundheitlichen Risiken sowohl für die Mutter als auch das ungeborene Kind verbunden ist.

Damit wird der gegenständliche Entwurf der überwiegenden Mehrzahl der Fälle „unehelicher Geburt“ nicht gerecht. Stattdessen sieht Z. 11 des Entwurfes vor, dass in diesen Fällen nach § 12 Abs. 2 ein kostenpflichtiges Verleihungsverfahren durchzuführen ist.

Es könnte daher angedacht werden, § 7 auf „eheliche“ Abstammungsfälle zu beschränken und stattdessen eine eigene Regelung für Fälle zu schaffen, in denen ein Anerkenntnis oder die gerichtliche Feststellung der Vaterschaft erfolgt (indem in diesen Fällen die Staatsbürgerschaft, abhängig vom Zeitpunkt des Anerkenntnisses, mit der Geburt oder der Rechtswirksamkeit des Anerkenntnisses oder mit Eintritt der Rechtskraft der gerichtlichen Feststellung erworben wird). Um Missbrauch zu vermeiden, wäre es denkbar, diese Erwerbsmöglichkeit auf Kinder zu beschränken, die das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die derzeit vorgesehene Einschränkung der Anwendbarkeit des vorgeschlagenen § 12 Abs. 2 auf unmündige Minderjährige erscheint zu eng. Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass diese Bestimmung als Auffangtatbestand für jene bereits geborenen minderjährigen Fremden dienen kann, welche nun nicht mehr im Wege der Legitimation die Staatsbürgerschaft erhalten können (was bis zur Volljährigkeit des Betroffenen möglich war).

Zu den Z. 5 (§ 10 Abs. 1 Z. 7) und Z. 6 (§10 Abs. 5):

Vorausgeschickt wird, dass in § 10 Abs. 1 Z. 7 in der einzufügenden Wortfolge das Wort „und“ entfallen sollte.

Um Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden und eine einheitliche Vollziehung zu gewährleisten, scheint es sinnvoll, im Abs. 5 die Gründe, in denen der Fremde seine fehlende oder nicht ausreichende Teilnahme am Erwerbsleben zu vertreten hat, taxativ aufzuzählen

Im Hinblick auf den nunmehr im Abs. 5 vorgesehenen Nachweis des Lebensunterhaltes im Durchschnitt von drei Jahren aus den letzten sechs Jahren wird jedenfalls kritisiert, dass völlig unklar ist, wie die Berechnung erfolgen soll. So scheint fraglich, ob künftig beliebige drei Jahre willkürlich aus den letzten sechs Jahren zum Nachweis des Lebensunterhaltes herangezogen werden können, oder ob diese drei Jahre unmittelbar aneinandergrenzen müssen. Wesentlich scheint auch die Frage, ob der Antragsteller innerhalb der letzten sechs Jahre Sozialhilfe bezogen haben darf, da das nachgewiesene Einkommen dem Antragsteller im Sinn des Abs. 5 eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaft ermöglichen muss. Oder genügt es diesfalls, wenn nur innerhalb jener drei Jahre, die der Berechnung zugrunde gelegt werden, keine Sozialhilfe bezogen wurde?

Einfacher scheint es, wenn stattdessen die geringfügige Unterschreitung des Richtwertes nicht dazu führen würde, dass der Lebensunterhalt als nicht gesichert gilt (z. B. indem festgelegt wird, dass eine Unterschreitung des Richtwertes um 5 % in zwei Jahren oder um 10 % insgesamt nicht nachteilig ist, sofern keine Sozialhilfe bezogen wurde).

Zu Z. 9 (§ 11a Abs. 6):

Im ersten Satz des Abs. 6 sollte der Hinweis auf § 10 Abs. 1 Z. 7 entfallen, da diese Bestimmung die Einkommenssituation eigenständig definiert.

Um Auslegungsschwierigkeiten vorzubeugen und eine einheitliche Vollziehung zu gewährleisten scheint es sinnvoll, die Nachweise für eine nachhaltige persönliche Integration taxativ aufzuzählen.

Zu Z. 10 (§ 11b Abs. 3):

Angemerkt wird, dass die Frist zur Verleihung binnen sechs Wochen ab Antragstellung zu kurz bemessen und unrealistisch ist. Eine Verkürzung der Verfahrensdauer auf drei Monate wäre ausreichend.

Zu Z. 15 (§ 21 Abs. 1):

Im Rahmen der technischen Möglichkeiten sollte ein Abspielen der Bundeshymne anstelle eines gemeinsamen Absingens ermöglicht werden.

Zu Z. 20 (§ 57):

Die vorgeschlagene Regelung ist grundsätzlich sinnvoll und begrüßenswert. Es wird jedoch angeregt, die Frist von 15 auf zehn Jahre zu verkürzen, da eine fälschliche Behandlung als Staatsbürger meist im Zusammenhang mit der Verlängerung von Reisepässen nach Ablauf der zehnjährigen Gültigkeit auffällt.

Allgemeines:

Seitens des Landes Tirol wird auch hinsichtlich des § 28 wesentlicher Novellierungsbedarf gesehen, da diese Bestimmung wesentliche Probleme im Vollzug bereitet.

Die nachstehend vorgeschlagenen Änderungen würden in erster Linie die Anwendbarkeit auf Personen sicherstellen, welche die Staatsbürgerschaft über einen der Abstammung nahekommenden Tatbestand erworben haben. Außerdem würden die nachstehenden Änderungen den Vollzug dieser Bestimmung wesentlich erleichtern:

- Sinnvoll wäre (zusätzlich zu § 27 Abs. 1) eine sprachliche Klarstellung, dass die Beibehaltung nur vor dem Erwerb der fremden Staatsbürgerschaft bewilligt werden kann.
- In § 28 Abs. 1 Z. 1 sollte die Wortfolge „*und - soweit Gegenseitigkeit besteht - der fremde Staat, dessen Staatsangehörigkeit er anstrebt, der Beibehaltung zustimmt*“ ersatzlos entfallen. Falls nämlich von der Botschaft des fremden Staates überhaupt eine Antwort auf eine solche Anfrage erteilt wird, lautet diese regelmäßig, dass es Sache Österreichs ist, ob es dem eigenen Staatsbürger die Beibehaltung bewilligt oder nicht. Wenn keine Antwort erstattet wird, kann die Beibehaltung nicht bewilligt werden. Aufgrund des Zitatfehlers in § 28 Abs. 2 (unrichtiger Verweis auf § 28 Abs. 1 Z. 2 und 3) werden in Beibehaltungsverfahren wegen privater Gründe vom Amt der Tiroler Landesregierung solche Zustimmungserklärungen fremder Staaten nicht eingeholt (in Anlehnung an die im Standard-Kommentar zum Staatsbürgerschaftsrecht vertretene Meinung: Fessler/Keller/Pommerening-Schober/ Szymanski, Staatsbürgerschaftsrecht², 180). Verfahren nach § 28 Abs. 1 Z. 1 könnten durch die Streichung dieser Wortfolge jedenfalls rascher und unbürokratischer abgewickelt werden.
- Zusätzlich wäre zu überlegen, die Wortfolge „*sowie die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z. 2 bis 6 und 8 sinngemäß erfüllt sind*“ zu streichen. Der Sinn dieser Regelung ist nicht eindeutig auszumachen. Primär obliegt es wohl dem anderen Staat, zu prüfen, ob die Einbürgerungsvoraussetzungen vorliegen und Personen mit krimineller Vergangenheit nicht einzubürgern. Dazu kommt, dass Personen, die besondere Leistungen erbracht haben und von denen solche Leistungen noch zu erwarten sind, im Allgemeinen wohl kaum zu kriminellen Handeln neigen. Zur Vollzugspraxis des Amtes der Tiroler Landesregierung in Verfahren nach § 28 Abs. 2 gilt diesbezüglich dasselbe wie zum vorigen Punkt. In diesem Sinn könnte daher die Streichung dieser Wortfolge auch der Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung dienen.

- Falls diese Anregungen nicht aufgegriffen werden sollten, wäre es zumindest notwendig, in § 28 Abs. 2 den unrichtigen Verweis auf Abs. 1 Z. 2 und 3 zu korrigieren.
- Grundsätzlich wird es für sinnvoll erachtet, Beibehaltungsbewilligungen aus privaten Gründen (§ 28 Abs. 2) restriktiv zu handhaben. Die geltende Regelung, die ausdrücklich nur auf die Abstammung abstellt, greift jedoch zu kurz. Es sollten - den gegenständlichen Anregungen zu Z. 2 und Z. 11 des Entwurfs entsprechend - auch Personen, welche die Staatsbürgerschaft als „uneheliche“ Kinder nach der Geburt erworben haben, eine Beibehaltungsbewilligung erlangen können. Ebenso geboten erscheint es, Personen, welche die Staatsbürgerschaft als Adoptivkinder eines Österreicher oder durch Anzeige erworben haben (insbesondere nach § 57 des gegenständlichen Entwurfes), in den Anwendungsbereich dieser Bestimmung einzubeziehen.
- Die Verlängerung der Frist des Abs. 3 erscheint geboten. Die Einbürgerung ist in manchen Staaten (Beispiel aus der Praxis: Saudi-Arabien) innerhalb der zweijährigen Frist nicht zu bewerkstelligen. Um den damit verbundenen Problemen zu entgehen, sollte die Frist entsprechend verlängert werden.

Es wird zudem angeregt, die Bestimmung des § 42 dahingehend zu ergänzen, dass in Abs. 1 der Hinweis auf § 59 und der Hinweis auf § 57 (Z. 20 des gegenständlichen Entwurfes) aufgenommen wird. Gleiches gilt für § 46.

Letztlich wird angeregt, in § 66 Z. 1 lit. b den Hinweis auf §19 Abs. 3 zu streichen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener
Landesamtsdirektor

Abschriftlich:

An die
Abteilungen
Staatsbürgerschaft zum Email vom 20. Februar 2013
Finanzen

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.